

# **Satzung „Bürgerbus Kreuzwertheim e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen Bürgerbus Kreuzwertheim e.V.“; er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Kreuzwertheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Mildtätigkeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Abwicklung des Transportes von altersbedingt hilfsbedürftigen Fahrgästen, die entweder körperliche Einschränkungen haben oder über 75 Jahre alt sind und deshalb auf einen betreuten Transport angewiesen sind im Rahmen des Projektes ‘Bürgerbus‘ auf der dafür vorgesehenen Linie im Gebiet des Marktes Kreuzwertheim und den umliegenden Gemeinden.
  - b. Anpassung der Fahrlinien an die Bedürfnisse der Fahrgäste

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Bürgerbusverein verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke und verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke selbst. Der Verein setzt seine Mitglieder unmittelbar dazu ein, die satzungsmäßigen Leistungen gegenüber der Allgemeinheit zu erbringen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vermögensbindung ist satzungsgemäß § 16 festgelegt. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Markt Kreuzwertheim.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch Ausschluss oder durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres (Zugang der Kündigungserklärung).
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder vereinsschädigendes Verhalten
- b. grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als KraftfahrerIn des Bürgerbusses.
- c. die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von zumindest 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Kassierer/in
2. Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand kann beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

## **§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung, Inbetriebnahme und Organisation des Bürgerbusses Kreuzwertheim
  - d) Suche nach finanzieller Unterstützung für Anschaffung und Betrieb des Bürgerbusses
  - e) Erstellen des Haushaltsplanes
  - f) Kassenführung und Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
  - g) Statistische Erfassung der Alters- und Sozialstruktur sowie der Zahl der Fahrgäste
  - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - i) Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2,

j) Bestimmung bzw. Ablehnung des Einsatzes von Mitgliedern als ehrenamtlichen Fahrerinnen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Abstimmung statt.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb 3 Monate vorzunehmen. Gewählt ist der /die Kandidat/in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder — gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind.

### **§ 12 Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres stattfinden.
2. Sie wird durch den Vorstand per email einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene email-Adresse gerichtet wurde. Mitglieder, die keine email-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung auf dem Postweg.
3. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung, sowie das Datum des Abganges des Schreibens enthalten.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.

### **§ 13 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Jahresbericht,
  - b) Entlastung des/der Kassierers/in,
  - c) Entlastung des übrigen Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
  - h) Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
  - j) die Auflösung des Vereins.
2. Für den Fall, dass das Registergericht eine beschlossene Satzungsänderung beanstandet, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, ohne hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen zu

müssen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist zunächst eine geheime Abstimmung notwendig. Besteht danach ebenfalls Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

#### § 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, aber nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel. Die Überprüfung hat vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.
3. Ungeachtet der Prüfung können die Kassenprüfer Vorschläge über die Verwendung der Mittel bei der Mitgliederversammlung einbringen.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Markt Kreuzwertheim unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser muß steuerbegünstigt sein.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Kreuzwertheim, den 29.02.2016

*Abt. Rele-*  
*A. J. J. M.*